

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Norden

(1. Änderung)

Inhalt

Präambel	1
Formeller Hinweis	1
I. Zuwendungszweck	2
II. Gegenstand der Förderung	2
III. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger	2
IV. Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen	2
V. Art, Umfang und Höhe der Förderung	3
VI. Bewilligungsverfahren	4
VII. Nachweisverfahren	4
VIII. Inkrafttreten	4

Präambel

Um die medizinische Versorgung im Stadtgebiet Norden langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 25.02.2026 diese Förderrichtlinie zur strategischen Sicherstellung der medizinischen Versorgung in der Stadt Norden beschlossen. Dadurch soll Ärztinnen/Ärzten und Therapeutinnen/Therapeuten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe der nachstehenden Regelung geboten werden zur Unterstützung bei Neuansiedlung, Praxisübernahme, Einrichtung einer Zweigpraxis sowie zur Sicherung der Bestandspraxen im Stadtgebiet Norden. Hiermit sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Norden geschaffen werden.

Formeller Hinweis

Die in der Richtlinie verwendeten Genera beziehen sich immer zugleich auf alle Geschlechter der Menschen, um die es geht: männlich, weiblich, divers.

Die Bezeichnung Stadt Norden bezieht auch immer die dazugehörigen Ortsteile mit ein.

Soweit in dieser Richtlinie von Ärztinnen/Ärzten die Rede ist, sind damit auch Therapeutinnen und Therapeuten (Ergotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, Logopäde/in, Physiotherapeut/in, Psychotherapeut/in, Podologe/in) gemeint.

I. Zuwendungszweck

(1) Zweck der finanziellen Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Norden. Dadurch soll Ärztinnen/Ärzten und Therapeutinnen/Therapeuten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe dieser Richtlinie geboten werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Norden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Investitionen in Sachanlagen wie Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Praxisumzug, Anschaffungen von medizinischen Geräten.

(2) Förderfähig sind immaterielle Wirtschaftsgüter wie z.B. Praxisverwaltungssoftware oder Kauf der KV-Zulassung.

III. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen/Ärzte und Therapeutinnen/Therapeuten, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Praxis im Stadtgebiet Norden niederlassen wollen. Gleiches gilt für medizinische Versorgungszentren (MVZ), Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen und Ärzte einstellen, die noch nicht in Norden praktizieren. Medizinische Versorgungszentren können einmalig gefördert werden. Antragssteller ist in diesem Fall das MVZ.

(2) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht in Norden praktizieren und eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin im Stadtgebiet Norden übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.

(3) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Bestandspraxen im Stadtgebiet Norden gemäß V (5).

(4) Förderungsfähig ist auch die Anstellung einer Ärztin/Arztes in einer haus - oder fachärztlichen Praxis.

(5) Die Förderung von Zahnärzten/innen, Apotheker/innen, Ausübenden von Medizinalfachberufen sowie Tiermediziner/innen ist ausgeschlossen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei der Stadt Norden eingegangen ist.

(2) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers. Im Falle der Förderung nach III (4) beträgt die Bindungsdauer 5 Jahre.

(3) Der Förderempfänger/die Förderempfängerin muss

- a.) durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung oder bei der ARGE Heilmittelzulassung Niedersachsen eine Heilmittelzulassung im Fördergebiet erhalten haben.
- b.) sich verpflichten innerhalb von drei Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt, Therapeut/in im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.
- c.) sich verpflichten für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus-/fachärztliche oder therapeutische Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen.
- d.) gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens einem hälftigen Versorgungsauftrag ausgeübt wird.

V. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt Norden gewährt je Praxisübernahme eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin, Therapeut/in oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder Praxisumzug im Stadtgebiet Norden eine einmalige Förderung.

(2) Die Fördersumme beträgt 50% der aufgewendeten Investitionskosten, höchstens jedoch 25.000€.

(3) Bei Ärztinnen und Ärzten, Therapeuten und Therapeutinnen, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

(4) Die Zuwendungen nach Abs. 2 und 3 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Bruttoinvestitionskosten.

(5) Gemäß III (3) sind Bestandspraxen im Stadtgebiet Norden förderfähig. Ab einer Investitionssumme von 10.000€ kann ein Förderantrag bei der Stadt Norden gestellt werden. Die Fördersumme wird gemäß Richtlinie V (2) berechnet. Die Bindungsdauer beträgt 10 Jahre.

VI. Bewilligungsverfahren

(1) Eine Förderung dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigungen einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. ä.) gestellt wird.

(2) Die Stadt Norden kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

(3) Die Bewilligung durch Förderung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid.

(4) Die Stadt Norden kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, Grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß V. dieser Richtlinie abhängig machen.

VII. Nachweisverfahren

(1) Von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang dieses Bescheids ein Verwendungsnachweis und Kopien der notwendigen Originalbelege vorzulegen.

(2) Es wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den Anforderungen entspricht und ob die Zuwendungen nach den Angaben im Bewilligungsbescheid zweckentsprechend verwendet worden sind.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie (1. Änderung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Norden

Der Bürgermeister

Gez. Eiben